

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Andreas Bluhm, Fraktion DIE LINKE

**Prüfaufträge an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
und**

ANTWORT

der Landesregierung

In der laufenden Legislaturperiode sind eine Reihe von Prüfaufträgen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergangen. Sie wurden von den Koalitionsfraktionen von SPD und CDU beantragt und vom Landtag beschlossen.

Zu diesen Prüfaufträgen liegen derzeit weder dem Bildungsausschuss noch dem Landtag Ergebnisse vor.

1. Welche Ergebnisse liegen zur Prüfung, wie eine landesweite Einführung von Internetfiltern an Schulen schnellstmöglich zu realisieren ist, vor (Antrag der Fraktionen der CDU und SPD auf Drucksache 5/487 vom 25.04.2007)?

Systeme zur Filterung von unerwünschten Internetinhalten sind Ausstattungsbestandteil von Schulnetzwerken und fallen in die Zuständigkeit der Schulträger.

Der Schulträger ist für die Installation, den Betrieb und die jährlichen Lizenzgebühren verantwortlich.

Um die pädagogische Auseinandersetzung mit unerwünschten Internetinhalten zu ermöglichen, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Vergangenheit stets die Auffassung vertreten, dass der freie Internet-Zugang an Schulen nur unter pädagogischer Aufsicht erfolgen sollte.

Die Staatskanzlei, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Ministerium für Soziales und Gesundheit und die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern haben am 22.03.2011 die zweite Vereinbarung zur Förderung von Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet. Die bisherige Rahmenvereinbarung schuf die Grundlage einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der unterzeichnenden Einrichtungen und außerschulischer Bildungspartner bei der Verbesserung eines nachhaltigen Angebotes zur Medienkompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserem Land.

Das Thema Jugendmedienschutz ist im Punkt 8 der Vereinbarung explizit ausgewiesen.

Kern der neuen Rahmenvereinbarung ist folgendes 12-Punkte-Programm, das gemeinschaftlich umgesetzt werden soll:

1. Kompetenznetzwerke,
2. Gewinnung und Förderung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
3. Fortschreibung eines Schulversuches,
4. Medienkompetenz-Preis M-V,
5. Demokratische Kultur und Offene Kanäle,
6. „Medienkompass M-V“,
7. Gemeinsame Nutzung von Produktions- und Ausstrahlungstechnik,
8. Kinder- und Jugendmedienschutz,
9. Generationenübergreifende Medienbildung,
10. Zusammenarbeit mit professionellen Medienunternehmen,
11. Aktivierung von Wirtschaft und Stiftungen,
12. Informationsportal „Medienkompetenz in M-V“.

Konkret heißt es hier im Punkt 8 Kinder- und Jugendmedienschutz:

Ziel:

Die Partner setzen sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Medien geschützt und ihre Alltagskompetenzen im Umgang mit diesen Medien gestärkt werden. Das heißt vor allem, Kinder und Jugendliche zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zum verantwortlichen Umgang mit Medien zu befähigen.

Umsetzung:

Aufgabe von Medienerziehung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist es, medienpädagogische Kompetenzen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu stärken. Sie sollen befähigt werden, mit dem Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen angemessen umzugehen.

In ihrer jeweiligen Zuständigkeit sorgen die Kooperationspartner für regelmäßige Aufklärung über Gefahren der übermäßigen Mediennutzung und unterstützen die Selbstkontrollrichtungen.

Hierzu dienen unter anderem die Angebote von der Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LAKOST M-V), „Flimmo“ und „juuport“ sowie die Beratungsangebote zu jugendschutzrelevanten Themen bezüglich Träger- und Telemedien und zu Indizierungsverfahren durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Die Medienpädagogischen Berater an den Staatlichen Schulämtern haben im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur umfangreiche Fortbildungen zum Jugendmedienschutz für Schulträger und Schulleiter durchgeführt.

Darüber hinaus wurden die Medienpädagogischen Berater zu Multiplikatoren zum Thema „Jugendmedienschutz - Im Netz der neuen Medien“ ausgebildet und bieten regelmäßige Fortbildungen zur Thematik an.

Neun landesweite, mehrtägige Schulungen mit ca. 350 Teilnehmern sind bereits durchgeführt worden und eine weitere ist in Vorbereitung. Im Rahmen der Entwicklung zu mehr Selbstständigkeit an Schulen ist es ein generelles Ziel, an jeder Schule eine medienverantwortliche Person als Ansprechpartner und Multiplikator zu Fragen des Jugendmedienschutzes zu etablieren.

Eine entsprechende Handreichung ist durch die zentrale Präventionsstelle der Polizei entwickelt worden und steht den Schulen kostenfrei zur Verfügung. Zur Unterstützung der zentralen Fortbildungen wurden zusätzlich 400 gedruckte Exemplare durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angeschafft und an die Multiplikatoren verteilt.

Im März 2011 fand die erste Auffrischungsveranstaltung zum Jugendmedienschutz für diese Multiplikatoren statt.

Diese Veranstaltung wurde mit Partnern der Jugendbildung, LAKOST, Vertretern der Polizei sowie des Landesbeauftragten für Datenschutz durchgeführt und von 100 Lehrerinnen und Lehrern besucht.

Filtersysteme sind eine sinnvolle Ergänzung von Schulnetzwerken, wenn den Schülern eine unbeaufsichtigte Nutzung des Internets ermöglicht werden soll. Ihre Auswahl, Installation und Betrieb ist Aufgabe des Schulträgers.

Aktuelle Statistiken belegen, dass die Erfolgsrate bei Filterung unerwünschter Inhalte bei etwa 50 bis 90 Prozent liegt. Eine vollständige Sicherheit gibt es nicht. Im Gegenteil, je restriktiver die Filter eingestellt sind, umso häufiger werden notwendige und erwünschte Inhalte blockiert.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sieht eine pädagogische Auseinandersetzung mit unerwünschten Inhalten vor. Um dies kompetent zu ermöglichen, werden durch die Medienpädagogischen Berater seit 2008 mehrtägige Multiplikatorenfortbildungen im Land durchgeführt.

2. Welche Ergebnisse liegen zur Prüfung der
 - a) Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft in eine ausgewogene Schulentwicklungsplanung mit Blick auf Regelungen in anderen Ländern (z. B. Bayern) und Vorschläge für eine Umsetzung auf gesetzlicher Grundlage zu unterbreiten und
 - b) von Schritte(n) zur Umsetzung von innerer und äußerer Evaluation für diese Schulen, die die vereinbarten Standards im Rahmen des Schulgesetzes zum Inhalt haben,
vor (Antrag der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 5/1207 vom 16.01.2008)?

Zu a)

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) trifft bereits in § 107 Absatz 4 Satz 3 Schulgesetz die Festlegung, dass Schulen in freier Trägerschaft in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden sollen. Gemäß § 1 Absatz 3 der Schulentwicklungsplanungsverordnung sollen Schulen in freier Trägerschaft ihre Planungsüberlegungen den Planungsträgern zur Verfügung stellen, damit ihre Angaben gemäß § 107 Absatz 4 Satz 3 Schulgesetz in die Schulentwicklungsplanung einbezogen werden können.

Mit diesen Vorschriften ist gewährleistet, dass der Planungsträger bei der Vorausberechnung der Schülerzahlen für die einzelnen öffentlichen Schulen das geplante Schüleraufkommen der bestehenden Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigen kann. Die Einschätzung der weiteren Bestandsfähigkeit der öffentlichen Schulen erfolgt somit unter Berücksichtigung der geplanten Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft. In der Zukunft erfolgende Errichtungen von Schulen in freier Trägerschaft können zum Zeitpunkt der Aufstellung der Schulentwicklungspläne allerdings nicht berücksichtigt werden, da sie zu dem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz erhält jedermann das Recht, Privatschulen zu errichten (Gründungsfreiheit). In diesem Zusammenhang stehen allerdings die Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen (Ersatzschulen), unter dem Genehmigungsvorbehalt des Staates. Dieser ist landesgesetzlich in § 120 Schulgesetz konkretisiert. Eine Genehmigung zum Betrieb einer Ersatzschule ist zu erteilen, wenn diese Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Darüber hinaus muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert sein. Weist ein freier Träger diese Voraussetzungen nach, ist die Genehmigung zu erteilen, ohne dass es auf das Vorliegen weiterer Voraussetzungen ankäme. Obwohl also die zukünftige Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft die im Schulentwicklungsplan getroffenen Einschätzungen zu Bestandsfähigkeit der öffentlichen Schulen beeinträchtigen kann, könnte dieses nicht als Begründung für eine Ablehnung der Betriebsgenehmigung herangezogen werden. Die Errichtung von Ersatzschulen ist daher nicht an die Festlegungen der Schulentwicklungspläne gebunden.

Zu b)

Schulen in freier Trägerschaft wurden und werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Prozess der äußeren Evaluation (externe Evaluation, Vergleichsarbeiten, Prüfungsauswertungen und zentrale Schulleistungsuntersuchungen) auf freiwilliger Basis einbezogen. Dies geschieht auf der Grundlage der im Rahmen des Schulgesetzes vereinbarten Standards.

Die innere Evaluation (interne Evaluation) ist Aufgabe der Schulen selbst (§ 39a Absatz 4 Schulgesetz). Eine formale Prüfung der Umsetzung der inneren (internen) Evaluation erfolgt über die externe Evaluation.

3. Welche Ergebnisse liegen
 - a) zur zeitnahen Prüfung, ob eine Berücksichtigung von Umschülern und Jugendlichen in der Zweitausbildung bei der schülerbezogenen Stundenzuweisung vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels geboten erscheint,
 - b) zur Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten der Einführung der Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz und
 - c) zur Sicherstellung einer Zusatzqualifikation für Schulleiterinnen und Schulleiter unter Einbeziehung des Lehrerbildungszentrums am Standort Rostock und der Prüfung der Einführung eines entsprechenden Master-Studienganges,
vor (Entschließung der Fraktionen der CDU und SPD in der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses auf Drucksache 5/2164 vom 21.01.2009 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des SchulG M-V“ auf Drucksache 5/1770)?

Zu a)

Umschüler werden im System der beruflichen Schulen berücksichtigt, sofern die Refinanzierung durch pflichtige Dritte erfolgt.

Zu b)

Bei der Bestellung eines Schulleiters handelt es sich um die Übertragung eines öffentlichen Amtes. Zu prüfen war also, ob die Übertragung dieses Amtes durch eine Abstimmung in der Schulkonferenz geschehen darf.

Die Schulkonferenz besteht grundsätzlich jeweils aus den Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler. Jede dieser Personengruppen ist mit jeweils einem Drittel der Sitze in der Schulkonferenz vertreten. Sollte die Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz erfolgen, würde diese - nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (siehe Beschluss vom 24.05.1995 - 2 BvF 1/92) - an der Ausübung von Staatsgewalt beteiligt sein. Diese Ausübung von Staatsgewalt bedarf der demokratischen Legitimation. Ohne hier auf die Gründe der Entscheidung im Einzelnen, wie z. B. die Volkssouveränität und den Einfluss des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) einzugehen, hat der Beschluss Auswirkungen auf die hier zu entscheidende Frage. Amtsträger bedürfen einer Legitimation, die auf die Gesamtbürgerschaft zurückzuführen sein muss. Das bedeutet, er muss verfassungsgemäß sein Amt dadurch erhalten haben, dass er durch einen seinerseits personell legitimierten, unter Verantwortung gegenüber dem Parlament handelnden Amtsträger bestellt worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier eine ununterbrochene Legitimationskette verlangt. Diese wäre aber im Falle, dass Schüler und Erziehungsberechtigte das Entscheidungsrecht über die Besetzung einer Schulleiterstelle hätten, unterbrochen, da Eltern und Schüler gerade nicht zu dem soeben beschriebenen Personenkreis gehören.

Eine Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz kommt daher aus den genannten Gründen nicht in Frage.

Zu c)

Für die insgesamt 537 allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Zeitraum von 2008 bis 2010 bereits 300 Schulleiterinnen und Schulleiter durch das IQMV zu relevanten Themen qualifiziert.

Gegenwärtig finden weitere zentrale Fortbildungsmaßnahmen des IQMV für 60 Leitungsmitglieder und Einführungsseminare für 15 Pädagoginnen und Pädagogen statt.

Außerdem studieren seit 2008 weitere 85 Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Pädagoginnen und Pädagogen an der Universität Kaiserslautern, um nach erfolgreichem Abschluss den „Master“ zu erwerben.

Fünf Universitäten in Deutschland bieten bereits eine vergleichbare Ausbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter an.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen damit für den Fortbildungsbedarf genügend universitäre Studiengänge zur Verfügung.

Die Anzahl der Interessenten für einen Master-Studiengang aus Mecklenburg-Vorpommern rechtfertigen gegenwärtig die Einrichtung eines gleichartigen Studienganges an der Universität Rostock nicht.